

Satzung des Vereins „LiteraturKollektiv Bochum“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LiteraturKollektiv Bochum“, abgekürzt „LitKoBo“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „LiteraturKollektiv Bochum e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bochum.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Kunst und Kultur, indem er Maßnahmen der Förderung literarischer Aktivitäten und Weiterbildung in der Kommune seines Sitzes und im kommunalen Umfeld (Nachbarschaft, Quartier) durchführt oder ermöglicht.
Er bietet die Maßnahmen zur Förderung und Weiterbildung allen an Literatur interessierten oder im Literaturbetrieb haupt- oder nebenberuflich aktiven Menschen an, auch Kindern und Jugendlichen. Er betreibt die Kommunikation über solche Aktivitäten und pflegt den kulturellen Austausch darüber durch Kooperationen mit Gleichgesinnten und durch interdisziplinäre Aktionen.
Er verpflichtet sich in seiner Tätigkeit zu Nachhaltigkeit, Diversität, Inklusion und Integration. Er unterstützt Maßnahmen anderer nationaler und internationaler Körperschaften mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmeanträge abzulehnen. Abgelehnte Anträge sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Stimmen drei Viertel der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung für die Aufnahme, gilt der Antrag als angenommen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Jahresbeitrag für die Mitglieder und eine ggf. beschlossene Aufnahmegebühr für neue Vereinsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

- (2) Für nicht volljährige Mitglieder betragen sowohl eine ggf. fällige Aufnahmegebühr als auch der Mitgliedsbeitrag jeweils 50 % der Beträge für volljährige Mitglieder.
- (3) Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft berechnet sich der Jahresbeitrag pro rata temporis.
- (4) Förderer des Vereins können Art und Höhe ihrer Zuwendungen selbst bestimmen.
- (5) Über eine Minderung, Stundung oder Erlassung von Gebühren oder Beiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Finanzreferent*in
- (2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung beschränkt werden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Geschäftsführung des Vereins und seiner Belange
 - b) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - c) Vorbereiten des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

- e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen innerhalb von vier Wochen eine/n Nachfolger/in.
- (4) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen sind öffentlich für alle Mitglieder.
- (2) Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vereinsintern zu veröffentlichen.
- (5) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn die Versammlungsleitung und die Person, die das Protokoll führt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes über die Tätigkeit des Vereins,
 - c) Entlastung des Vorstandes in Bezug auf die Geschäftsführung während des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - d) Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins,
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,

- f) Bestellung von zwei Personen als Rechnungsprüfer*innen, die nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenführung prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten,
 - g) Beschlussfassungen über andere gemäß dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Entscheidungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder und einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Sind nicht genügend Mitglieder erschienen, so entscheidet eine zweite einberufene Mitgliederversammlung endgültig mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (5) Das Protokoll über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und der Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung kann per Post, Fax oder E-Mail erfolgen.
- (2) Bis zum Beginn der Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

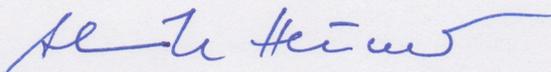
§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Hat die Mitgliederversammlung mit der dafür notwendigen Mehrheit die Auflösung des Vereins beschlossen, wählt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren des Vereinsvermögens.
- (2) Das Vereinsvermögen fällt in dem Fall an die gemeinnützige Körperschaft „Literaturbüro Ruhr e. V.“, Gladbeck, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat.
- (3) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde am: 24. September 2023

anerkannt von: (Unterschriften der Gründungsmitglieder)

1. 

2. 

3. Peter Meier A

4. Bettina Manke

5. Julie Adel

6. C. Hoff

7. 

8. Uwe Osting